

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Am alten Backhaus“
Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 02.09.1987 ist das Gebiet „Am alten Backhaus“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das bisherige Naturschutzgebiet wurde um den südlichen Teil erweitert, so dass jetzt 2,5178 ha unter Schutz gestellt wurden. Das Naturschutzgebiet liegt in der Rodder Mark bei Rheine, einem durch Autobahn, Landstraße, Kanal und Bahn stark zerschnittenen Landschaftsraum. Großräumig ist das Gebiet einer aus Moor- und Talsandflächen bestehenden, grundwassernahen Niederung am südlichen Rand der norddeutschen Tiefebene zuzuordnen.

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen eine annähernd dreieckige Abgrabung, die in einer feinsandigen Flugsanddecke angelegt wurde. Charakteristisch sind die mageren, nährstoffarmen Sandböden und diverse Standortvarianten von nasser, wechselfeuchter und trockener sowie von schattiger bis sonnenexponierter Ausprägung. Die Standortverhältnisse bilden die Basis für die Entwicklung eines strukturreichen Lebensraums mit einer weiten ökologischen Amplitude. Stillwasserbereiche sowie Verlandungszonen mit niedrig- und hochwüchsigen Uferfluren, Pflanzen der Schlenken- und Heidepioniergesellschaften kommen ebenso vor wie Sandtrockenrasen und Gehölzstrukturen. Im Bereich der nach Osten leicht abgesenkten Abgrabungssohle befinden sich mehrere kleine und ein größerer, maximal 0,5 m tiefer Tümpel. Dazwischen liegen flache Sandbänke. Im Bereich des nährstoffarmen wechselfeuchten bis wechsellässigen Gewässerbodens haben sich u.a. Heideweiherrarten und Arten der Schlenken- und Heidepioniergesellschaften angesiedelt. Sonnentau, Sumpfbärlapp, Vierständige Sumpfbirse, Flutende Moorbirse und Königsfarn gehören zu den seltenen Pflanzenarten, die sich hier angesiedelt haben.

Mit Gehölzen und kleinflächigen Silbergrasfluren bewachsene Böschungen begrenzen die Abgrabungsfläche. Auf dem oberen Böschungsdamm schließen sich Gebüschstrukturen an, die in ein Eichen-Birkengebüsch bzw. südlich in ein Eichen-Birkenfeldgehölz übergehen. Im Süden stellt ein ca. 20 m breiter extensiv genutzter, zeitweilig auch brachliegender Ackerrandstreifen – u. a. Lebensraum für Lammkraut, Kahles Ferkelkraut, Dreifingriger Ehrenpreis – den Übergang zwischen dem Feldgehölz und dem angrenzenden, intensiv genutzten Acker dar. Nach Westen wird das Gebiet durch eine Wallhecke und eine Straße begrenzt.

Zusätzlich wurde eine südlich der Abgrabung gelegene Kompensationsfläche in das Naturschutzgebiet einbezogen, die über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Schutzgebietscharakters verfügt. Das Areal besteht aus einer modellierten Sukzessionsfläche, dessen Oberboden aus Gründen der Ausmagerung teilweise abgetragen wurde und die von einer mit Oberboden abgedeckten und mit heimischen Gehölzen bepflanzten Wallhecke umgeben ist.

Neben seiner Bedeutung für seltene Pflanzengesellschaften der mageren Standorte dient das gesamte Schutzgebiet auch als Refugium für seltene Amphibien, Libellen und Kleinvögel.

Alle Flächen des Schutzgebietes befinden sich in öffentlichem Eigentum. Abgesehen von der Wegeparzelle handelt es sich um Kompensationsflächen für Straßen- und Kanalausbaumaßnahmen, die keiner Nutzung unterliegen.

Wichtiges Ziel der Schutzgebietsausweisung ist der Erhalt des relativ nährstoffarmen, durch den feinsandigen Untergrund geprägten Charakters des Gebietes, insbesondere der Erhalt eines strukturreichen Komplexes aus Stillgewässern und flachen Sandbänken als Lebensraum für Amphibien, Libellen und für Pflanzengesellschaften magerer, nasser bis wechselfeuchter und trockener Standorte sowie an den Böschungen der Erhalt kleinflächiger Silbergrasfluren und die Entwicklung naturnaher Gehölzstrukturen als Abgrenzung zur umgebenden, durch anthropogene Nutzung geprägten Landschaft.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000
II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306),

wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Am alten Backhaus“ ist 2,5178 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Rheine, Ortsteil Rodde, Gemarkung Rheine rechts der Ems (Rheine r. d. Ems).

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Rheine r. d. Ems

Flur 49 Flurstücke 90 tlw., 98, 99 tlw., 100

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen, flachen Stillgewässer und Sandstandorte sowie zum Schutz der hieran angepassten Arten wie Amphibien-, Libellen- und Vogelarten wie auch zum Schutz der standorttypischen Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Stillgewässer, Verlandungszonen, Sandrasen, Pionierstandorte und der randlichen Wald- und Heckenstrukturen und extensiv genutzten Ackerfluren armer Sandböden;
 - b) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen und Zerschneidung geprägten Umgebung;
 - c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks auf feinsandigem, nährstoffarmen Untergrund;

- d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen;
 - f) zur Sicherung der schutzwürdigen Böden als Extremstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotential (Podsol-Regosole, Posole).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Sicherung der sandigen, nährstoffarmen, nassen, wechselfeuchten bis trockenen und strukturreichen Standorte als Lebensraum für spezifische, angepasste Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Sicherung und den Erhalt eines Komplexes aus ungenutzten, nährstoffarmen Stillgewässern, nassen bis trockenen, mageren Sandstandorten sowie sandigen Böschungen inklusive der jeweils charakteristischen Vegetation. Im Übergangsbereich zur umgebenden Landschaft sollen langfristig standorttypische Gehölzgesellschaften, Heckenstrukturen und stellenweise Pflanzengesellschaften der Ackerfluren armer Sandstandorte (Ackerrandstreifen) erhalten und entwickelt werden. Zur Sicherung des standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, und Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger, sofern standortangepasstes Material verwendet und die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits von Wegen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Flächen,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 18 b) eingeschränkt ist,

- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt oder verboten ist;

18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungs-fähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben:

- a) Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung sofern diese einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung sofern diese einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silageballen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. die bislang forst- und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften und Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
24. die bislang extensive landwirtschaftliche Nutzung der ca. 20 m breiten, streifenförmigen Teilfläche am Südrand der Abgrabungsfläche ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu intensivieren oder in eine andere Nutzung zu überführen.

§ 4 Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen anzulegen;
 2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen;
 3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
 4. jagdbare Tiere auszusetzen;
 5. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen in § 3 ;

5. Die Ausübung einer extensiven, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten landwirtschaftlichen Bodennutzung;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde .

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahme-genehmigung nicht berührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Am alten Backhaus“ in der Gemarkung Rheine r. d. Ems, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 02.09.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 19.09.1987

auf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 21.06.2006

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/ST



Dr. Jörg Twenhöven